

T e x t

1. Lage des Gebietes und Besitzverhältnisse

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem als Anlage c) beigefügten Übersichtsplan der Gemeinde ersichtlich. Die Eigentumsverhältnisse sind aus dem als Anlage d) beigefügten Eigentümerverzeichnis zu ersehen.

2. Zulässige Nutzung der Grundstücke

Die zulässige Nutzung richtet sich nach den Angaben der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26.6.1962. Das Bebauungsplangebiet ist reines Wohngebiet nach § 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Gemäß § 17,1 BauNVO beträgt das zulässige Maß der baulichen Nutzung bei zweigeschossiger Bauweise: GRZ $\leq$ 0.4 und GPZ $\leq$ 0.7.

Die Bebauung erfolgt in geschlossener Bauweise gemäß § 36/d der Landesbauordnung vom 1.8.1950.

Die geplante Bebauung ist mit Geschosßzahl im Plan eingetragen.

3. Gestaltung der baulichen Anlagen

3.1 Zugelassen sind nur zweigeschossige Wohngebäude mit der angebauten Einzelgarage. Die max. Geschosßhöhe beträgt 3,0 m, max. Sockelhöhe 0,80 m.

3.2 Die Dachneigung ist mit ca. 30° festgelegt. Die Dächer sind als Satteldächer, First parallel zur Erschließungsstraße auszubilden.

3.3 Die Gebäude sind als Verblendbauten mit lederfarbenen^{an} Steinen zu erstellen. Einzelne Bauteile können in anderen Materialien ausgeführt werden. Die Dächer sind mit schwarzen Pfannen zu decken.

3.4 Garagen sind gem. Plan an den Hauptbaukörper anzuschließen. Die Dächer sind als Flachdächer auszubilden. Kellergaragen sind unzulässig.

3.5 Die Gebäude werden bei der Errichtung eine Terrassentrennwand bzw. einen Sichtschutz zum Nachbarn erhalten. Spätere Änderungen oder Ergänzungen dieser Ausführungsart sind unzulässig.

3.6 Die Flächen zwischen Straßengrenze und Vorderkante der Gebäude (Vorgärten) sind als Ziergärten zu gestalten.^{§ 9,1 Nr. 15}
Sonstige Anpflanzungen nach Bepflanzungsplan. ^{3.340.4.}

3.7 Als Einfriedigung sind an der Straßengrenze Holzzäune oder lebende Hecken bis zu einer Höhe von 0,50 m zugelassen.

- 3.8 Werbeanlagen sind grundsätzlich untersagt. Zugelassen sind jedoch für freiberuflich Tätige u.ä. Schilder bis zu einer Größe von 0,40 x 0,60 m. Die Schilder dürfen 0,80 m Gesamthöhe nicht überschreiten und sollen im Vorgarten aufgestellt werden.
- 3.9 Das Aufstellen von Gartenlauben, Schuppen, Kleintierställen u.ä. sowie der nachträgliche Anbau von Veranden, Windfängen und Vordächern ist nur mit besonderer bauaufsichtlicher Genehmigung zulässig.
- 3.10 Bei Instandsetzungsarbeiten dürfen die äußere Gestaltung der Gebäude sowie die Farbanstriche nicht verändert werden.

4. Versorgungseinrichtungen

- 4.1 Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an die öffentl. Trinkwasserversorgungsleitung der Gemeinde.
- 4.2 Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig als Erdkabelleitungen.
- 4.3 Gasversorgung ist nicht vorgesehen.
- 4.4 Telefonleitungen werden von der Bundespost als Erdkabel verlegt.

5. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluß der Häuser an den öffentlichen Schmutzwasserkanal.

Harksheide, den 11. Mai 1964



[Signature]
(Lange)
Bürgermeister

G E N E H M I G T

GEMÄSS ERLAß

IX. 116 - 113/64 - 15. 30 (21)

VOM 8. Juni 1965

KIEL, DEN 8. Juni 1965

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein



[Signature]
(Fr. C. H. e.)